

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 27.05.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXXII. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1899.) 44. Stück.

Inhalt:

N^o 81. Landtags-Abschied für die 3. Versammlung des XXVI. Landtags des Großherzogthums vom 10. Mai 1899.

N^o 81.

Landtags-Abschied für die 3. Versammlung des XXVI. Landtags des Großherzogthums.

Venedig, den 10. Mai 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verkünden nach dem Schlusse der dritten Versammlung des XXVI. Landtags folgenden Landtagsabschied:

§. 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden, beziehungsweise werden in nächster Zeit publicirt werden:



A. für das Großherzogthum:

1. eine Gesindeordnung,
2. ein Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898;

B. für das Herzogthum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
2. ein Gesetz zur Ausführung der Civilproceßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,
3. ein Gesetz zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897,
4. ein Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs,
5. ein Gesetz, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken,
6. ein Gesetz, betreffend das Grunderbrecht;

C. für das Fürstenthum Lübeck:

1. ein Enteignungsgesetz,
2. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen,
3. ein Gesetz zur Ausführung der Civilproceßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,
4. ein Gesetz zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897,
5. ein Gesetz, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken,
6. ein Gesetz, betreffend das Grunderbrecht,



7. ein Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

D. für das Fürstenthum Birkenfeld:

1. ein Enteignungsgesetz,
2. ein Gesetz zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897,
3. ein Gesetz zur Ausführung der Civilproceßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,
4. ein Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 2.

Dem Ersuchen des Landtags, den Gesetzentwurf, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes dem nächsten ordentlichen Landtage wieder vorzulegen, wird entsprochen werden.

§. 3.

Bezüglich des Beschlusses des Landtags in Betreff des dem Deutschen Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfs wegen Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau verweisen Wir auf die in der Landtagsitzung abgegebene Erklärung der Staatsregierung.

§. 4.

Auf das Ersuchen des Landtags, prüfen zu lassen, ob nicht durch Entfernung des Treppenhauses im Landtagsgebäude und Anbau eines neuen Aufganges vom Hofplatze aus Raum für einen ausreichenden Sitzungsaal und genügende Geschäftsräume gewonnen werden kann, und falls diese Prüfung zu einem günstigen Ergebnis führt, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage, betreffend

Umbau des Landtagsgebäudes, zugehen zu lassen, wird erwidert, daß die angeregte Prüfung vorgenommen werden soll.

§. 5.

Das vom Landtage gestellte Ersuchen, in eine für den nächsten ordentlichen Landtag beabsichtigte Vorlage, betreffend die Bewilligung von Mitteln zur Ausführung von Vorarbeiten für den Ausbau weiterer Eisenbahnen im Herzogthum unter den angegebenen Voraussetzungen auch die Vorarbeiten für eine normalspurige Bahn von Nordenham nach Eckwarderhörn einbeziehen zu wollen, wird in weitere Erwägung genommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Venedig, den 10. Mai 1899.

(L. S.)

Peter.

Jansen. Flor. Heumann.

Mützenbecher.

